

Die Ratsmitglieder sind der Auffassung, daß die Abhaltung der Wahlen einen bedeutsamen Schritt in Richtung auf die Erfüllung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung darstellt, die von Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichnet wurde<sup>3</sup>. Die Ratsmitglieder bekunden erneut ihre volle Unterstützung für den Nahost-Friedensprozeß."

Auf seiner 3622. Sitzung am 29. Januar 1996 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) (S/1996/45)"<sup>4</sup>.

### **Resolution 1039 (1996) vom 29. Januar 1996**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982 und 520 (1982) vom 17. September 1982 sowie auf alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs vom 22. Januar 1996 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon<sup>5</sup> und Kenntnis nehmend von den darin getroffenen Feststellungen,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 17. Januar 1996<sup>6</sup>,

*dem Antrag* der Regierung Libanons *stattgebend,*

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Juli 1996, zu verlängern;

2. *erklärt erneut*, daß er nachdrücklich für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen eintritt;

3. *unterstreicht erneut* das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426 (1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978<sup>7</sup> und fordert alle Beteiligten auf, mit der Truppe im Hin-

<sup>3</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

<sup>4</sup> Ebd., *Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996*.

<sup>5</sup> Ebd., Dokument S/1996/45.

<sup>6</sup> Ebd., Dokument S/1996/34.

<sup>7</sup> Ebd., *Thirty-third Year, Supplement for January, February and March 1978*, Dokument S/12611.

blick auf die uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten;

4. *erklärt erneut*, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425 (1978), 426 (1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag uneingeschränkt wahrzunehmen hat;

5. *verurteilt* alle insbesondere gegen die Truppe gerichteten Gewalthandlungen und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diesen ein Ende zu setzen;

6. *begrüßt* die in Ziffer 16 des Berichts des Generalsekretärs vom 22. Januar 1996<sup>5</sup> beschriebene und bis Mai 1996 abzuschließende Straffung der Truppe und betont, daß weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um durch die Rationalisierung der Verwaltungs- und Unterstützungsdienste weitere Einsparungen zu erzielen, vorausgesetzt, diese führen nicht zu einer Beeinträchtigung der Einsatzfähigkeit der Truppe;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar berührten Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

*Auf der 3622. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>8</sup>:

"Der Sicherheitsrat hat den gemäß Resolution 1006 (1995) vom 28. Juli 1995 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon vom 22. Januar 1996<sup>5</sup> mit Genugtuung zur Kenntnis genommen.

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für die volle Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklärt der Rat, daß alle Staaten die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben.

Anläßlich der vom Rat auf der Grundlage der Resolution 425 (1978) vorgenommenen Verlängerung des Mandats der Truppe um einen weiteren Interimszeitraum betont der Rat erneut die dringende Notwendigkeit, diese Resolution vollinhaltlich durchzuführen. Er bekundet erneut seine volle Unterstützung für das Übereinkommen von Taif vom 22. Oktober 1989 und die anhaltenden Bemühungen der libanesischen Regierung um die Festigung des Friedens, der nationalen Einheit und der Sicherheit im

<sup>8</sup> S/PRST/1996/5.

Land, während gleichzeitig der Wiederaufbauprozess mit Erfolg vorangetrieben wird. Der Rat beglückwünscht die libanesischen Regierung zu ihren erfolgreichen Bemühungen, ihre Herrschaft im Süden des Landes in voller Abstimmung mit der Truppe auszudehnen.

Der Rat bringt seine Besorgnis über die im südlichen Libanon weiterhin andauernde Gewalt zum Ausdruck, beklagt den Tod von Zivilpersonen und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, Zurückhaltung zu üben.

Der Rat benutzt diesen Anlaß, dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern für die anhaltenden Bemühungen zu danken, die sie in dieser Hinsicht unternehmen, und spricht den Soldaten der Truppe und den truppenstellenden Ländern für ihre Opfer und ihr unter schwierigen Umständen erfolgreiches Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit seine Anerkennung aus."

Im Anschluß an am 4. März 1996 geführte Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder gegenüber den Medien die folgende Erklärung ab<sup>9</sup>:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats verurteilen die Terroranschläge, die am 3. März in Jerusalem und am 4. März in Tel Aviv stattgefunden haben. Sie sprechen der Regierung und dem Volk Israels und den Angehörigen der Opfer ihr Mitgefühl und ihre tiefe Anteilnahme aus. Sie wünschen den Verletzten baldige Genesung.

Diese verwerflichen Handlungen hatten den eindeutigen Zweck, durch Terror die Friedensbemühungen im Nahen Osten zu untergraben. Die Ratsmitglieder bekunden erneut ihre Unterstützung für den Friedensprozeß und fordern die Parteien auf, diesen Prozeß zu konsolidieren und ihre Zusammenarbeit bei der Eindämmung der Gewalt und der Bekämpfung dieses Terrorismus zu verstärken."

Auf seiner 3653. Sitzung am 15. April 1996 beschloß der Rat, die Vertreter Afghanistans, Algeriens, der Islamischen Republik Iran, Israels, Jordaniens, Kolumbiens, Kubas, Kuwaits, Libanons, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Malaysias, Marokkos, Pakistans, Saudi-Arabiens, der Syrischen Arabischen Republik, Tunesiens, der Türkei und der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. April 1996 (S/1996/280)"<sup>10</sup>.

Auf seiner 3654. Sitzung am 18. April 1996 beschloß der Rat, zusätzlich zu den auf der 3653. Sitzung bereits eingeladenen Vertretern die Vertreter Bahrains, Dschibutis,

<sup>9</sup> S/PRST/1996/10.

<sup>10</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*.

Iraks, Irlands, Japans, Jemens, Kanadas, Katars, der Komoren, Mauretaniens, Norwegens, Omans und Sudans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des auf der 3653. Sitzung erörterten Punktes teilzunehmen.

### **Resolution 1052 (1996) vom 18. April 1996**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen zur Situation in Libanon, so auch die Resolution 425 (1978) vom 19. März 1978, mit der die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon eingerichtet wurde,

*Kenntnis nehmend* von den Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 13. April 1996<sup>11</sup>,

*eingedenk* der Debatte zur Situation im Nahen Osten, die auf seiner 3653. Sitzung am 15. April 1996 stattgefunden hat<sup>12</sup>,

*in ernster Sorge* über die Folgen, welche die derzeit stattfindenden Kampfhandlungen für den Frieden und die Sicherheit der Region und für die Förderung des Friedensprozesses im Nahen Osten haben könnten, und in Bekräftigung seiner uneingeschränkten Unterstützung für diesen Prozeß,

*sowie in ernster Sorge* über alle Angriffe, die auf zivile Ziele, einschließlich Wohngebiete, gerichtet wurden sowie über die Verluste an Menschenleben und das Leid der Zivilbevölkerung,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, daß alle Beteiligten die für den Schutz von Zivilpersonen geltenden Regeln des humanitären Völkerrechts voll achten,

*in ernster Sorge* über Handlungen, welche die Sicherheit der Truppe ernsthaft gefährden und die Durchführung ihres Mandats behindern, und insbesondere unter Mißbilligung des Vorfalls vom 18. April 1996, bei dem durch Artilleriebeschuß schwere Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung in einer Stellung der Truppe verursacht wurden,

1. *fordert* die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten durch alle Parteien;

2. *unterstützt* die diplomatischen Bemühungen, die zu diesem Zweck unternommen werden;

3. *bekräftigt sein Eintreten* für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen und für die Sicherheit aller Staaten in der Region und fordert alle Beteiligten auf, diese Grundsätze voll zu achten;

<sup>11</sup> Ebd., Dokumente S/1996/280 und S/1996/281.

<sup>12</sup> Siehe S/PV.3653. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, 3653. Sitzung*.